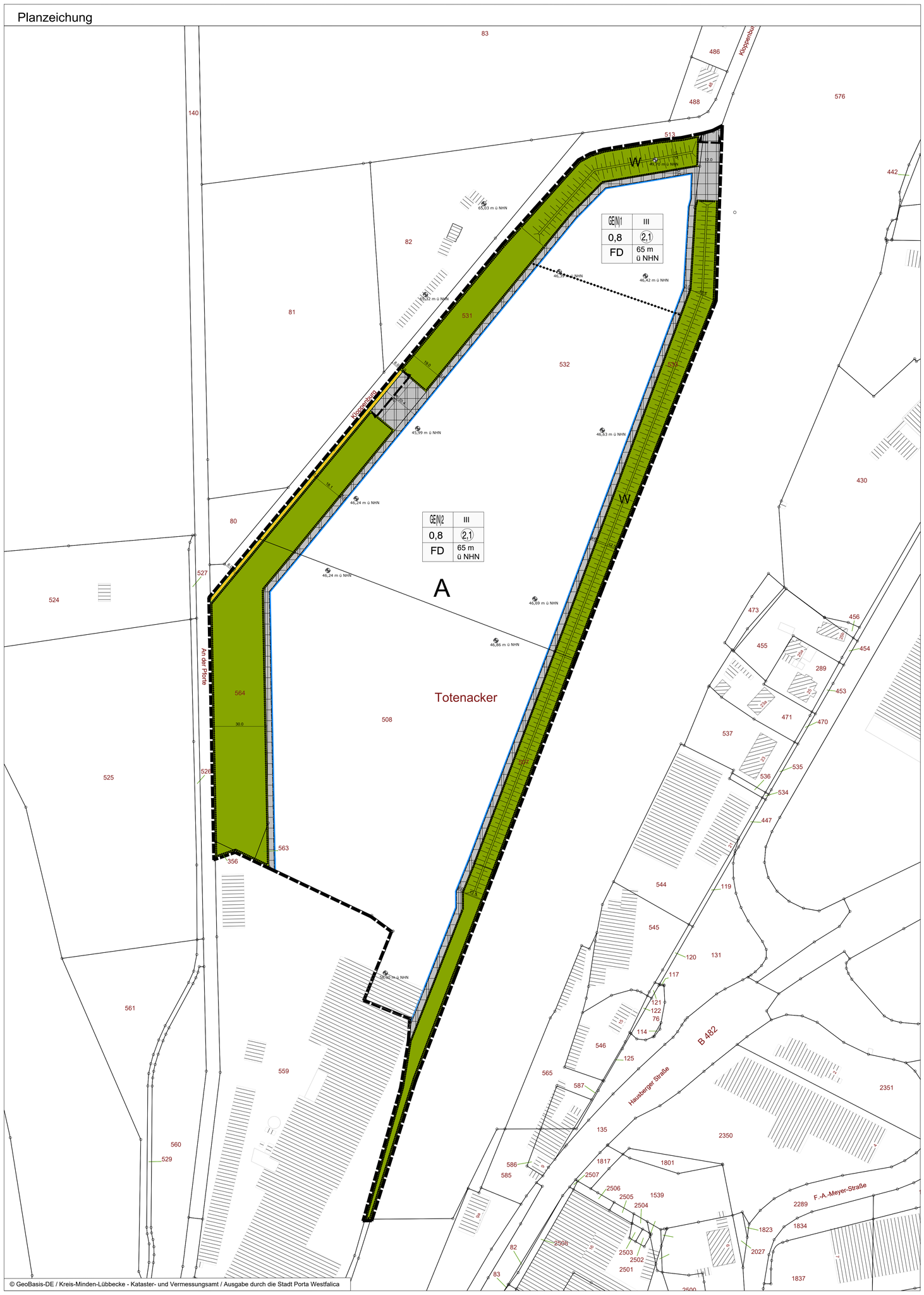
Planzeichnung



Verfahrensvermerke

Die Anfertigung der Bebauungsplanänderung erfolgte durch:

Hempel + Tacke GmbH
planen • beraten • bewerten
Am Stadtholz 24-26 • 33609 Bielefeld
tel 0521-55 73 55 50 • fax 0521-55 73 55 55
mail info@hempel-tacke.de

Bielefeld, den

.....
Dipl. -Ing. Dirk Tacke (MRICS)

Die Aufstellung dieser Planänderung ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in gültiger Fassung am 07.06.2021 vom Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 18.08.2021 erfolgt.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden, wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben / E-Mails vom 12.07.2021 durchgeführt.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den sonstigen Unterlagen hat als Entwurf einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 15.10.2021 bis einschließlich zum 15.11.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in jeweils gültiger Fassung vom Rat der Stadt Porta Westfalica am 22.02.2022 als Satzung beschlossen worden.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss dieser Planänderung sowie der Ort seiner Bereithaltung zu jedermanns Einsicht sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Porta Westfalica, den

.....
Bürgermeister

__. Ausfertigung
Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die Vorliegende Ausfertigung mit der 1. Ausfertigungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte" der Stadt Porta Westfalica übereinstimmt.

.....
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung i.V.m. dem digitalen Planungsdatenbestand ist geometrisch eindeutig. Stand der Kartengrundlage vom 20. Mai 2021.

Minden, den

Kreis Minden Lübbecke
Die Landrätin
-Kataster- und Vermessungsamt-
Im Auftrag:

Planzeichenerklärung

1 Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 16 (5) BauNVO

2 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

GE N — Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4)-(9) BauNVO

3 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

0,8 — zulässige Grundflächenzahl, z.B. max. 0,8

2,1 — zulässige Geschossflächenzahl, z.B. max. 2,1

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. III

Höhe baulicher Anlagen

GH max. 65 m ü NHN — max. Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

Baugrenze

5 Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrbereich

6 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Flurstückgrenze

673 — vorhandene Flurstücknummer, z.B. 673

vorhandenes Gebäude

10 — Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 10 m

W — Wall, Aufschüttung

46,69 m ü NHN — Höhenbezugspunkt in m über NHN

A — Mit Altlasten belasteter Boden

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 BGBl. I. S. 4147) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353);

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 22 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

Stand: Januar 2022

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 8 BauNVO i. V. m. § 1 (4)-(9) BauNVO

Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung

Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude, die das Wohnen im Sinne von § 6 BauNVO nicht wesentlich stören.

Alle sonstigen gemäß § 8 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (LEK) inklusive Zusatzkontingente (LEK, zus) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$
GEN1	*60*	*45*
GEN2	*64*	*49*

Es wird das im Plan (Prognose von Schallemissionen DEKRA 2021, Seite 11, Abbildung 2) und im Folgenden dargestellte Zusatzkontingent nach DIN 45691 tags und nachts vergeben:

Richtungssektor	$L_{EK,zus}$
A	4
B	5
C	3
D	4
E	6
F	0
G	5

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis G liegenden Immssionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der Din 45691 das Emissionskontingent LEK der einzelnen Teilflächen tags und nachts durch LEK+LEK,zus ersetzt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
gemäß § 16 und 18 BauNVO

- Die Gebäudehöhe (GH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß von 65 m ü NHN überschreiten.

- Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe (GH) durch Dachaufbauten, installationstechnische Bauteile, Rohrleitungen um maximal 2,0 m.

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Obere Bezugspunkte:
- Gebäudehöhe (GH), oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdach (FD).

3. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Nebenanlagen und Stellplätze nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Maßnahmen und Flächen für das Pflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 BauGB

Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB

- Zusammenhängende Stellplatzanlagen innerhalb des GE-Gebietes sind zu durchgrünen. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger standortheimischer Laubbaum (Stammumfang 16-18 cm in 1 m Höhe) und 10 standortheimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, bzw. Ersatz zu pflanzen (§ 9 Abs. Nr. 20 und 25.a BauGB)

- Gebäudefassaden sind in funktional und technisch frei verfügbaren Bereichen ab einer verfügbaren Fassadenfläche von 300 m² mit geeigneten Kletterhilfen oder durch Selbstranker abschnittsweise zu begrünen.

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25b BauGB

- Die im Plan gekennzeichneten Flächen **(W)** sind als Wall zu erhalten. Der Wall soll dabei eine Höhe von 3 m, bei einem Seitenverhältnis von 1:1,5, bezogen auf die endausgebaute Gewerbefläche nicht unterschreiten.

- Die Bepflanzung in den entsprechend gekennzeichneten Flächen ist zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NW (örtliche Bauvorschriften) sowie § 28 StrWG NRW

Fassadengestaltung

An allen Fassaden sind grellfarbige und reflektierende Fassadenteile und Baumaterialien nicht zulässig.

Dachgestaltung

Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu maximal 5°.

Dachbegrünung

Die Flachdächer der geplanten Neubauten sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Entrichtungen, Lichtkuppeln und PV-Anlagen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen die mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbunden, im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW sind nur zulässig:
- bis zu einer Gesamtgröße von 5% der jeweiligen Fassadenflächen;

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW sind nur zulässig:
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlagen nur in einer Höhe von bis zu 5 m (Fahnenmasten ausnahmsweise bis zu einer Höhe von max. 10m) über dem Gelände errichtet werden.

Beleuchtung

Zulässig sind belichtete Hinweise für Suchverkehr und Anstrahlung von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werksschutzes (Sicherheitsanlagen). Werbeanlagen mit wechselndem Licht und/oder innenbeleuchtete Werbeanlagen mit Signalfarben sind unzulässig.

Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt gelten für die Außenbeleuchtung folgende Anforderungen:
- Abschirmung:
 Es dürfen nur die Betriebsflächen beleuchtet werden. Eine Beleuchtung angrenzender Grün- und Freiflächen ist zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass die Beleuchtung von Gebäuden und Freiflächen von oben nach unten erfolgen soll. Streulicht ist durch geeignete, abschirmende Lampengehäuse zu vermeiden. Lampen zur Außenbeleuchtung sind möglichst niedrig anzubringen, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden.
- Lichtfarbe:
 Die Lichtfarbe sollte gelb/rot und wenig blau sein (Farbtemperatur 1700 - 2200/2000 K). Leuchtmittel sollten keine ultraviolette (UV) und keine infrarote (IR) Strahlung aussenden.
- Lampengehäuse:
 Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Die Oberflächen der Gehäuse sollten nicht heißer als 60°C werden.
- Beleuchtung:
 Die Beleuchtungsstärke der Lampen ist so gering wie möglich zu wählen. Wo möglich ist adaptive Beleuchtung durch die Verwendung von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern einzusetzen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass möglichst wenig Licht aus Innenräumen nach außen dringt. Insgesamt ist auf eine sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung zu achten, da sich das Plangebiet im Nahbereich von insektenreichen Biotopen befindet.

Diese Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Bauzeit als auch auf den späteren Betrieb der geplanten Anlagen.

Hinweise

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten und der Zauneidechse wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von

- Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG für die Zauneidechse auszuschließen, sollte vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Anfang März) im östlichen und nördlichen Randbereich der Schotterfläche entlang der Gehölze ein Reptilienschutzzaun errichtet werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Zauneidechsen in das Baufeld einwandern. Nach der Rodung von den wenigen randlichen Gehölzen (bis Ende Februar, ohne schweren Maschineneinsatz), sollten die Rodungsflächen ab Mitte April (nach der Überwinterung) nach Zauneidechsen abgesucht werden. Werden Zauneidechsen gefunden, sollten diese in den Bereich des Bahndammes umgesiedelt werden. Anschließend sollte der Reptilienschutzzaun an die Baufeldgrenze versetzt werden.
 Die östlichen und nordöstlichen Randbereiche der Schotterfläche stellen potenzielle Zauneidechsenhabitate dar. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten nordöstlich des Plangebiets und westlich des Bahndammes zwei Stein- und Totholzhaufen auf Sand angelegt werden. Diese Haufen sollten zwei bis drei Meter breit, 5-10 Meter lang und ca. einen Meter hoch sein.

Um eine Beeinträchtigung der umliegenden Gehölzbestände durch Baumaßnahmen auszuschließen, sind diese durch einen Bauzaun zu schützen. Dieser sollte eine Höhe von 1,8 m aufweisenund im Falle einer Holzkonstruktion 3 Querlatten aufweisen.

Um eine negative Beeinflussung von nachtaktiven Tieren (Fledermäusen und Insekten) zu vermeiden sollte für die Außenanlagen eine entsprechende Beleuchtung verwendet werden.

Bodenbeschaffenheit

Das Untersuchungsgebiet wurde mit einer max. 8 m mächtigen anthropologen Auffüllung, bestehend aus Fein-, Mittel- und Grobsanden und Kies, vermischt mit Bauschutt, Schotter, Koks u.a. bedeckt. Siehe Gutachten Dr. Ing. Slomka & Harder „4. Geologischer Überblick und Teil IV, Geologische Profile und Lagepläne".

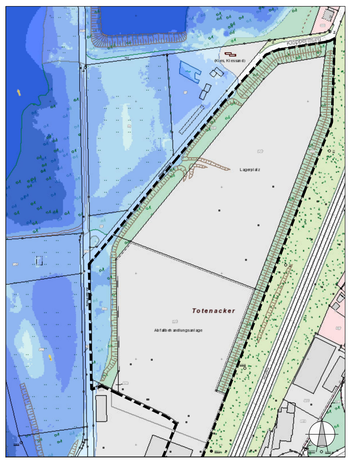
Hinweise

Pflanzabstände

Das Merkblatt über die Pflanzabstände von Gleisen bei der Bepflanzung der Sichtschutzwallanlage der "Deutschen Bahn AG" ist zu beachten.

Hochwasserschutz

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. Die genaue Lage ist der folgenden Karte zu entnehmen.



In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

a. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,

b. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

c. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben (vgl. § 78 Abs. 3 WHG).

Weiterhin gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Verbotstatbestände der §§ 78 Abs. 4, 78a Abs. 1WHG. Demnach sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt:

a. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,

b. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

c. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

d. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

e. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

f. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

g. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

h. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und

i. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

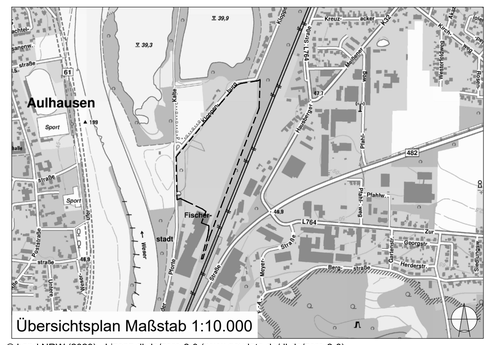
Maßnahmen, die unter die genannten Verbotstatbestände fallen, bedürfen einer separaten hochwasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Zulassung, die nur im Einzelfall und unter gesetzlich definierten Voraussetzungen erteilt werden kann (vgl. §§ 78 Abs. 5, 78a Abs. 2 WHG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist vorliegend die Bezirksregierung Detmold.

Beachtung von Kampfmitteln

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521-52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.



Übersichtsplan Maßstab 1:10.000

© Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANVERFASSER:
STADT PORTA WESTFALICA
ABTEILUNG STADTPLANUNG in Zusammenarbeit mit

HEMPEL + TACKE GMBH
AM STADTHOLZ 24-26
33609 BIELEFELD

GEMARKUNG: Neesen
FLUR: 6
FLURSTÜCK: 356, 507, 508, 531, 532, 533 und 564

KARTENGRUNDLAGE: Mai 2021

0 10 20 30 40 50 M

Maßstab 1:1.000

Stadt Porta Westfalica

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Neesen, Gewerbegebiet An der Pforte"

gem. § 2 Abs. 1 Bau GB

Satzung
Januar 2022

h+t Hempel + Tacke GmbH
planen • beraten • bewerten
Am Stadtholz 24-26 • 33609 Bielefeld
tel 0521-55 73 55 50 • fax 0521-55 73 55 55
mail info@hempel-tacke.de

JANUAR_2022___HEMPEL_+_TACKE